



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

16. Oktober 2013

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Landkreis Stendal	
	Erstaufforstung nach § 9 WaldG LSA	154
2.	Hansestadt Stendal	
	Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse nach § 13 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG)	154
	Geplanter Ausbau der L 32, Heerener Straße in der Hansestadt Stendal in der Gemarkung Stendal, Landkreis Stendal hier: Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 24.09.2013 (Az. 308.6.1-31037-F11.11)	154
3.	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen- Beitragssatzsatzung	155
	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2011	155
	Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und – Gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, beim Betreten von Eisflächen, „wildes“ Plakatieren	155

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Stendal, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe
Stendal	76	57/0	3,2706 ha
Stendal	76	58/2	0,4734 ha
Stendal	76	59/0	0,3255 ha
Stendal	2	143/0	1,1675 ha

beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 26. September 2013

Carsten Wulfanger
Landrat



Donnerstag, den 21.11.2013,
Donnerstag, den 28.11.2013,
Donnerstag, den 05.12.2013 und
Donnerstag, den 12.11.2013 sowie

nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03931 571415).

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungskarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 17.01.2014 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

Diese Bekanntmachung liegt zusätzlich in der Zeit

vom 21.10.2013 bis zum 17.12.2013

während der Dienststunden	Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Freitag	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 08.10.2013

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

- Planungsamt -

Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse nach § 13 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung Tornau werden in der Zeit

vom 18.11.2013 bis 17.12.2013

in den Diensträumen des Finanzamtes Stendal offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

- Planungsamt -

Geplanter Ausbau der L 32, Heerener Straße in der Hansestadt Stendal in der Gemarkung Stendal, Landkreis Stendal

hier: Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 24.09.2013
(Az. 308.6.1-31037-F11.11)

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 21.10.2013 bis zum 04.11.2013

während der Dienststunden

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34-36 sowie im Planungsamt, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, 39576 Hansestadt Stendal, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Hansestadt Stendal, den 08.10.2013

i.v. A.v.



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

- Beitragssatzsatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ des Ortsteils Schönewalde vom 24.06. 2009 in der vorliegenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 25. 09. 2013 folgende 1. Änderung der Beitragssatzsatzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Schönewalde beschlossen.

§ 6a

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer gesonderten Satzung festgelegt. Der errechnete Beitragssatz für die in den Jahren 2008 bis 2010 im Ortsteil Schönewalde durchgeführte Maßnahme „Ausbau der Ortsdurchfahrt mit Gehwegen / Nebenanlagen und Kostaweg“ ergibt einen Beitragssatz von

0,26887 Euro/m² errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 25. September 2013

i.v.
Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Tangerhütte

Bekanntmachung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2011

für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 17.10.13 bis 08.11.2013

im Gebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 30.09.2013

i.v.
Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Gefahrenabwehrverordnung

der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentlichen Veranstaltungen, dem Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, beim Betreten von Eisflächen, „wildes“ Plakatieren

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung vom 25.09.2013 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:
alle öffentlichen Straßen und deren Bestandteile im Sinne des § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA);

b) Fahrzeuge:
Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Fahrräder;

c) Eisflächen:
Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen von Gewässern.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) Schneeverhang sowie Eiszapfen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind von den verantwortlichen Personen i.S.d. SOG LSA unverzüglich zu entfernen bzw. es sind Sicherungsmaßnahmen insbesondere durch Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen vorzunehmen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.

(2) Soweit die Straßenreinigungssatzung keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 a dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,25 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu räumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflichtigen zumutbar erscheinen lässt.

(3) Anpflanzungen (Grünwuchs) sind so zu beschneiden, dass die Straßen nicht eingeengt und/ oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen/-einrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Wirkung der Straßenbeleuchtung muss gewährleistet bleiben. Über Gehwegen muss ein Raum von mind. 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechtes dieser Verordnung vor.

(4) Kellerschächte und Luken, die in Straßen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

ruhestörender Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
2. an Werktagen in der Zeit
a) von 22:00 bis 06:00 Uhr

b) von 13:00 bis 15:00 Uhr

c) für Geräte und Maschinen nach 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die 32. BImSchV fallen, (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),

- b) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten
- c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und Türen.
- d) Während der Ruhezeiten sind für alle Tätigkeiten und Veranstaltungen die Immissionsrichtwerte der 6. allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (TA-Lärm) einzuhalten.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

§ 4 Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.

(2) Öffentliche Freiluftveranstaltungen sind durch das Ordnungsamt der Stadt Tangerhütte zu genehmigen.

§ 5 Umgang mit Tieren

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihren in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

(3) Auf Straßen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der Ortslage sind Hunde zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine zu führen.

(4) Tierhalter bzw. die mit der Führung von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass

- a) Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können,
- b) Straßen verunreinigt werden.

(5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung auf Straßen und auf allen anderen öffentlich zugänglichen Orten sind durch den Führer der Tiere unverzüglich zu entfernen.

§ 6 Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist verboten; sofern nicht eine ausdrückliche Freigabe durch die zuständige Behörde erfolgt. Die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 erfolgt auf eigene Gefahr, zivilrechtliche Betretungs- oder Benutzungsverbote bleiben unberührt.

§ 7 „Wildes“ Plakatieren

(1) Das Anbringen von Anschlägen (z.B. Plakate, Hinweiszettel, Hinweispfleile) an Gebäuden, Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Brunnen, Denkmälern, Spielgeräten, Fahrzeugen, Wartehäuschen, Telefonzellen, Telefon- und Strommasten, Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, Masten des Firmenleitsystems und der innerörtlichen Wegweisung und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist zu verboten.

§ 8 Ausnahmen

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe Ausnahmen zulassen, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeverhängen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
2. § 2 Abs. 2 Gehwege, Wege und Plätze Nicht in einer Mindestbreite von 1,25 m von Schnee beräumt oder bei Winterglätte bestreut,
3. § 2 Abs. 3 Anpflanzungen nicht beschneidet,
4. § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken geöffnet lässt, obwohl dies nicht erforderlich ist oder bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
5. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt oder die Immissionsrichtwerte nicht beachtet,
6. § 4 Abs. 1, 2 eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt oder genehmigen lässt,
7. § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
8. § 5 Abs. 2 einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,

9. § 5 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen und auf allen öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt,
10. § 5 Abs. 4 a) nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
11. § 5 Abs. 4 b) nicht verhüttet, dass Tiere Straßen verunreinigen,
12. § 5 Abs. 5 als Führer von Tieren nicht unverzüglich durch Abkotzen verursachte Verunreinigungen auf Straßen und auf allen anderen öffentlich zugänglichen Orten entfernt,
13. § 6 Eisflächen betritt,
14. § 7 Abs. 1 Anschläge anbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 11

Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 12

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörendem Lärm, öffentliche Veranstaltungen, den Umgang mit Tieren, Verunreinigungen, beim Betreten von Eisflächen, „wildes“ Plakatieren tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpuhl vom 27.05.1999, sowie die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpuhl vom 05.09.1996 außer Kraft.

Tangerhütte, den 27.09.2013



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 25.09.2013 vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen und im Amtsblatt Nr. 23, vom 16. Oktober 2013, bekannt gemacht.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31